



Amtsgericht Bottrop

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll beim Amtsgericht Bottrop am

Donnerstag, 08.10.2026, 09:00 Uhr,

I. Etage, Sitzungssaal 10, Droste-Hülshoff-Platz 5, 46236 Bottrop

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Kirchhellen, Blatt 7351,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Kirchhellen, Flur 084, Flurstück 626, Gebäude- und Freifläche,
Von-Braun-Str. 22, Größe: 248 m²

Grundbuch von Kirchhellen, Blatt 8063,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Kirchhellen, Flur 84, Flurstück 502, Gebäude- und Freifläche,
Von-Braun-Straße, Größe: 5 m²

Grundbuch von Kirchhellen, Blatt 8063,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Kirchhellen, Flur 84, Flurstück 505, Gebäude- und Freifläche,
Von-Braun-Straße 20, 20A, Größe: 619 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um gewerblich genutzte Grundstücke, bebaut mit eingeschossigen Gewerbehallen mit Bürotrakt, welche aufgrund Zuordnung/Arrondierung der Flurstücke und den Ver-/Entsorgungsleitungen eine wirtschaftliche Einheit darstellen. Baujahr zwischen 1977 und 1992 (im Mittel 1985). Es sind Alt- und Baulasten vorhanden. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das

Gutachten verwiesen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2024 auf Grundstück lfd. Nr. 1 in Kirchhellen Blatt 7351 und am 09.04.2024 auf den Grundstücken lfd. Nr. 1 und 2 in Kirchhellen Blatt 8063 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

249.130,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|---|--------------|
| - Gemarkung Kirchhellen Blatt 8063,
lfd. Nr. 2 | 193.000,00 € |
| - Gemarkung Kirchhellen Blatt 8063,
lfd. Nr. 1 | 130,00 € |
| - Gemarkung Kirchhellen Blatt 7351,
lfd. Nr. 1 | 56.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.